Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Gesamttextausgabe

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe. Für unverschmutztes Niederschlagswasser hat die Stadt keine Beseitigungspflicht.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt betrieben und unterhalten werden. Die Stadt läßt je nach den örtlichen Verhältnissen getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder nur ein Entwässerungssystem zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren/Mischkanalisation) erstellen. Die Anschlußberechtigten haben die Pflicht, das unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder in ein Gewässer einzuleiten.

Ausgenommen hiervon ist die rechtmäßig bestehende Einleitung von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, das auf Gebäuden und befestigten Flächen des Grundstückes anfällt.

Jeder Grundstückseigentümer eines Grundstückes in den Straßen, wo eine Niederschlagswasserkanalisation betriebsbereit vorhanden ist und die Einleitung tatsächlich möglich ist, auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die örtlichen bebauten und befestigten Flächen eine Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nicht zulassen, ist verpflichtet, sein Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen. Für bestehende genehmigte Einleitungen von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist der Nachweis der Genehmigung durch den Eigentümer zu erbringen.

- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
- a) die von der Stadt unterhaltenen Gräben, soweit sie der Ableitung des Niederschlagswassers dienen.
- b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und in ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser

(2) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich genutzten Böden gemäß gesetzlicher Bestimmungen aufgebracht zu werden.

(3) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

(5) Trennsystem

Im Trennsystem wird Schmutzwasser im Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser im Niederschlagswasserkanal getrennt gesammelt und fortgeleitet.

(6) Öffentliche Abwasseranlage

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Dies ist in der Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz), in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

(7) Anschlußleitungen

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück. Um die Grundstücke mit der öffentlichen Abwasseranlage zu verbinden, ist es erforderlich, die Grundstücksanschlussleitung in die öffentliche Straße zu verlegen. Um einen einwandfreien Zustand der Anschlüsse zu gewährleisten, wird die Stadt die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen und alle sonstigen Maßnahmen selbst vornehmen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durchführen lassen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstücks bis zum Gebäude. In Druckentwässerungsnetzen ist die auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

(10) Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(11) Anschlußnehmer

- 1. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussnehmer.
- 2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Als Anschlussnehmer entsteht dieser Personenkreis nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 3 - Anschluss- und Benutzerrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes (Anschlußberechtigter) ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, von der Stadt zu verlangen, daß sein Grundstück an die vor seinem Grundstück bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich des verschmutzten Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- § 1 (2) letzter Satz bleibt unberührt.
- (3) Die von Dritten, z. B. von wasserwirtschaftlichen Verbänden ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche von der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechtes wie auch des Benutzungsrechtes den stadteigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 4 - Begrenzung des Anschlußrechtes

(1) Das in § 3 (1) geregelte Anschlußrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Anlage angeschlossen werden können, wobei die öffentliche Abwasseranlage in der Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlegt sein muss.

Es wird, soweit möglich, auch auf solche Grundstücke ausgedehnt, welche nur an einem außerhalb der Stadt liegenden Kanal Anschlußmöglichkeiten haben.

Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen.

Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss entsprechend § 4 Abs. 1 wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluß versagen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 5 - Einleitungsbedingungen sowie Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Abwässer, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, die in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen gesundheitlich schädigen, die Abwasseranlage oder Grundstücksentwässerungsanlage nachteilig beeinflussen, die Klärschlammbeseitigung und –verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen oder Vorfluter schädlich verunreinigen, dürfen in die Abwasseranlage oder Grundstücksentwässerungsanlage nicht eingeleitet werden.

Die Stadt kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, damit die Abwässer die in Abs. 3 festgelegten Grenzwerte und Emissionswerte für Schadstoffe nicht übersteigen; erforderlichenfalls kann sie die Einleitung der Abwässer ablehnen.

- (2) In die Abwasseranlage und Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe auch im zerkleinerten Zustand -, die die Leitungen verstopfen, verkleben oder Ablagerungen oder Verkrustungen hervorrufen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehricht, Glas, Kunststoffe, grobes Papier, Zellstoffe, Textilien Mist, Schlacht- und Küchenabfälle, Schlempe, Brauereirückstände und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle;
- b) Blut, Karbid, Pflanzenschutzmittel, feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe, ferner organische Lösungsmittel und giftige Stoffe, soweit nicht für diese in Abs. 3 Grenzwerte und Emissionswerte festgestellt sind;
- c) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder unzumutbare üble Gerüche entwickeln können, z. B. Schwefelwasserstoff oder Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden;
- d) Tierische Fäkalien sowie Silosickerwasser;
- e) Abwässer, die wärmer als 35 °C sind;
- f) pflanzen- und bodenschädigende Abwässer;
- g) Sickerwasser und sonstiges Grundwasser, vorbehaltlich einer Erlaubnis der Stadt oder deren Beauftragte zur zeitlich begrenzten Einleitung anläßlich einer Bautätigkeit.
- h) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßiger Schaumbildung führen.
- i) Abwässer, durch die die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen der Stadt Forst (Lausitz) erschwert bzw. nicht erfüllt werden können.
- (3) Abwässer dürfen nur dann eingeleitet werden, wenn dessen chemische und physikalische Eigenschaften unter den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung ATV liegen und den Anforderungen entsprechend der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. In die Abwasseranlage dürfen Abwässer nur dann eingeleitet werden, wenn sie im arithmetischen Mittel von fünf Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten genommen werden, folgende Grenzwerte für Schadstoffe nicht überschreiten:

1. Allgemeine Grenzwerte

a) absetzbare Stoffe ohne toxische Metallverbindung	10 ml/l	nach 0,5 Std. Absetzzeit
b) absetzbare Stoffe mit toxischen Metallverbindungen	0,3 ml/l	nach 0,5 Std. Absetzzeit
c) Leitfähigkeit	10 000 μ-s/c	m

Stadt Forst (Lausitz)		O
d) ph-Wert	10,0	jedoch nicht geringer als 6,5
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)		
a) direkt abscheidbar (gem. DIN 4040) b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheider-	100,0 mg/l	
anlagen über Nenngröße 10 führen	250,0 mg/l	
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar (gem. DIN 1999) b) Kohlenwasserstoffe gesamt	20,0 mg/l 100,0 mg/l	
4. Halogenierte organische Verbindungen		
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen,	1,0 mg/l	
Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) c) LHKW, je Einzelstoff d) Polycyclische aromatische Kohlenwasser-	0,50 mg/l 0,10 mg/l	
stoffe (PAK)	0,05 mg/l	
5. Organische halogenfreie Lösemittel		
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5,0 g/l	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Arcon (AS)	0.50 mg/l	

a) Arsen (AS)	0,50 mg/l
b) Antimon (Sb)	0,50 mg/l
c) Barium (Ba)	5,00 mg/l
d) Blei (Pb)	1,00 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,50 mg/l
f) Chrom 6wertig (Cr)	0,20 mg/l
g) Chrom (Cr)	1,00 mg/l
h) Cobalt (Co)	2,00 mg/l
i) Kupfer	1,00 mg/l
j) Nickel (Ni)	2100 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,10mg/l
I) Selen (Se)	2,00 mg/l
m)Silber (Ag)	1,00 mg/l
n) Zink (Zn)	5,00 mg/l
o) Zinn (Sn)	5,00 mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Amonium (NH ₄ -N) und Ammoniak	
(NH ₃ -N) gesamt	200,0 mg/l
b) freies Chlor (Cl 2)	2,0 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
d) Cyanide, gesamt (CN)	20,0 mg/l
e) Fluorid (F)	50,0 mg/l
f) Stickstoff aus Nitrat (NO ₂)	10,0 mg/l
g) Sulfat (SO ₄) und Sulfit (SO ₃) gesamt	600,0 mg/l
h) Sulfid und Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	
gesamt	2,0 mg/l
i) Phosphatverbindungen (PO ₄ -P)	50,0 mg/l

8. Weitere Organische Stoffe

100,0 mg/l
80,0 mg/l

9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)"

100,0 mg/l

10. Toxizität

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen die Schlammbeseitigung und die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

11. Nicht aufgeführte Stoffe

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

(4) Wird ausweislich der Stichproben ein Grenzwert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, weitere Proben zu nehmen und zu untersuchen, und zwar zunächst zehn 24-Stunden-Mischproben, die im arithmetischen Mittel folgende Emissionswerte für Schadstoffe nicht überschreiten dürfen:

a) C 1- und C 2-Chlorkohlenwasserstoffe	2,00 mg/l
b) Arsen (As)	0,50 mg/l
c) Blei (Pb)	2,00 mg/l
d) Cadium (Cd)	0,30 mg/l
e) Chrom 6wertig (Cr)	0,30 mg/l

f) Chrom (Cr) gesamt g) Cobalt (CO) h) Cyanid (leicht freisetzbar) (CN) i) Kupfer (Cu) j) Quecksilber (Hg) k) Selen (Se) l) Silber (Ag) m) Zink (Zn) n) Zinn (Sn)	2,00 mg/l 2,50 mg/l 0,50 mg/l 1,00 mg/l 0,03 mg/l 0,50 mg/l 2,50 mg/l 2,50 mg/l
o) Sulfat (SO4) und Sulfit (SO3) gesamt	2,50 mg/l 300 mg/l

Darüber hinaus gelten die festgesetzten Schwellenwerte der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen entsprechend dem WHG und dem Brandenburgischen Wassergesetz.

Wird ein Emissionswert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, durch weitere 24-Stunden-Mischproben zu kontrollieren, ob durch Maßnahmen des Anschlußnehmers oder aufgrund ordnungsbehördlicher oder sonstiger Anordnungen bewirkt ist, dass der Emissionswert nicht mehr überschritten wird; bei mehr als einer 24-Stunden-Mischprobe ist das arithmetische Mittel aus den genommenen Proben zu bilden.

Umfang und Anzahl der Kontrollproben richten sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Stichproben sind zu nehmen:

für unbehandeltes Abwasser an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstücks,

für vorgeklärtes sonstwie vorbehandeltes Abwasser (Abs. 1) am Ablauf der Vorbehandlungsanlage.

Die 24-Stunden-Mischproben sind stets an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück zu nehmen.

Sämtliche Proben sind - soweit möglich - nach DIN 38400 ff. für deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung, sowie gemäß § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung, im Übrigen nach anderen allgemein anerkannten Verfahren zu untersuchen.

Das bei der Untersuchung angewandte Verfahren ist anzugeben.

Dem Anschlussnehmer wird auf sein Verlangen je eine Parallelprobe überlassen.

- 1. Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer es erfordert, kann die Stadt verlangen, daß die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
- 2. Es ist nicht gestattet, Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen.
- 3. Wenn durch Betriebsstörungen, Auslaufen von Behältern oder ähnliche Anlässe gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, daß eine Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist die Stadt jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden.

Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Anschlussnehmer, sofern eine Überschreitung eines Grenzwertes oder eines Emissionswertes für Schadstoffe festgestellt wird, im übrigen die Stadt.

- 5. Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, daß das Abwasser unschädlich ist.
- 6. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so ist die Stadt berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- 7. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen, der beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Im Einzelfall können insbesondere entsprechen de Frachtbegrenzungen erhoben werden.
- 8. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften sowie die Verwaltungsvorschrift über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 des Landes Brandenburg maßgebend.

Leichtflüssigkeitsabscheider sind halbjährlich entsprechend der Vorschriften des Herstellers von einem fachkundigen Betrieb zu warten. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist bei einer abgeschiedenen Menge von 80 % der Speichermenge oder spätestens nach 2 Jahren zu entnehmen.

Abscheideranlagen für Fette sind entsprechend der DIN 4040 auszulegen und zu betreiben. Die Entleerungsintervalle sind so zu bestimmen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten werden. Der Abscheider ist jedoch mindestens einmal monatlich zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Wasser zu befüllen. Der Einsatz biologischer Mittel zur Selbstreinigung ist nicht zulässig.

Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlamms auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

§ 6 - Anschlußzwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist.

Voraussetzung ist, dass das Grundstück an einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Anlage liegt oder eine sonstige tatsächliche und rechtliche Kanalanschlussmöglichkeit besteht.

- § 4 Abs. 1 Satz 2 ist analog anzuwenden.
- (2) Die Stadt bestimmt und gibt öffentlich oder schriftlich bekannt, welche Straßen und Ortsteile als mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen gelten und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle zum Anschluss verpflichteten Anschlussnehmer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 nachträglich eintreten. Der Anschlußsnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.

Der Anschluß ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

- (3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem die Betriebsfähigkeit dieser Anlage bekanntgegeben worden ist.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (6) Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der Stadt oder deren Beauftragten rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 7 - Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, alles anfallende Abwasser sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 5 gilt der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§ 8 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 - 1. soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - 2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 9 - Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 GO von dem Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unbeachtet. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Baubetrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 5 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes.
- (6) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auferlegen. Sie kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Anlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 - Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei erstmaliger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage ist der Antrag einen Monat nach Erhalt des Antragsformulares beim Eigenbetrieb der Stadt Forst (Lausitz) "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)" einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) einen amtlichen Lageplan mit neuestem Gebäudebestand + vorhandenen Medien des anzuschließenden Grundstückes (> 1:500) einschließlich geplanter Gebäude und Trassenführung der Grundstücksleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (nur im Rahmen des Bauantragsverfahrens erforderlich)
 - b) einen Lageplan mit vorhandenem Gebäudebestand
 - c) die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume und die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken müssen erkennbar sein
 - d) bei gewerblicher Nutzung: Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer und Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie eine Kopie der Bestätigung der Anzeige über das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Genehmigung entsprechend Indirekteinleiterverordnung IndV) der Unteren Wasserbehörde.
 - e) bei Gebäuden mit besonderer Nutzung ein Grundriss des Kellergeschosses mit eingetragenen sanitären Objekten
 - f) Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten
 - g) Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, wenn nicht personengleich mit vorgenanntem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem)
 - h) Angaben über das anzuschließende Grundstück und die zu entsorgenden Anlagen
 - i) Vorhandene Leitungen sind mit ausgezogener Linie darzustellen und mit "SW" oder "NW" zu kennzeichnen. Beantragte Leitungen sind mit Strich-Punkt-Linie darzustellen und entsprechend zu kennzeichnen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11 - Anschlußkanal

(1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Einsteigschächte bestimmt die Stadt. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze des öffentlichen Bereiches herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Stadt hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Anschlussnehmer darf den Anschlußkanal nicht ohne Genehmigung der Stadt verändern oder verändern lassen.

§ 12 - Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Anlagenteile zur Abwasserableitung getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf dem Grundstück einschließlich des jeweiligen Einsteigschachtes (Revisionsschacht). Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichten zu lassen, zu betreiben und instand zu halten. Der Einsteigschacht muss der DIN EN 476 entsprechen und hat eine Nennweite von > 800 bis < 1000 mm aufzuweisen. Der Schacht ist mit Steighilfen auszustatten. Ist die Errichtung eines Einsteigschachtes nicht möglich, ist innerhalb des Gebäudes eine Inspektionsöffnung (Kontrollschacht) vorzusehen. Die Nennweite der Inspektionsöffnung darf nicht kleiner als 300 mm sein.

In Regenstandrohren der Dachentwässerung, die direkt an Anschlusskanäle angeschlossen sind, ist eine Reinigungsöffnung mit einer Nennweite von mindestens 100 mm gemäß DIN 19530 bzw. DIN EN 1123 vorzusehen. Ist die Unterhaltung der Anschlusskanäle nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, trägt der Anschlussnehmer die der Stadt entstandenen Kosten.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Rohrleitungen zum Einsteigschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen und sollte nur von fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.

Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Stadt ist berechtigt, die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers zu prüfen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf verlangen der Stadt innerhalb einer zu setzenden Frist auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Frist muss mindestens 14 Tage betragen. Dabei ist der Umfang der Maßnahme, die finanzielle Planung, Vorbereitungs- und Ausführungszeit zu berücksichtigen.

Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt oder verändert bzw. werden bauliche Veränderungen vorgenommen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dieses der Stadt anzuzeigen. Veränderungen bedürfen der Zustimmung und Abnahme.
- (7) Bei der Errichtung von Druckentwässerungsanlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten den entsprechenden Pumpenschacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück zu errichten.

§ 13 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Einsteigschächte, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasservorbehandlungsanlagen müssen frei zugänglich sein.

- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Einsteigschächte, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein.
- (5) Die Anordnungen der Prüfbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.

Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im Voraus verlangen.

(6) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 - Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe, Niederschlagswasserabläuf usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein.

Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden, sofern diese nicht automatisch bei Rückstau schließen.

- (2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser oder das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Für die Funktionssicherheit der Absperrvorrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

III. Schlussvorschriften

§ 15 - Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16 - Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt und deren Beauftragte unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Stadt und deren Beauftragten mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt oder einem von ihr Beauftragten schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder einem von ihr Beauftragten mitzuteilen.
- (6) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beiträge, Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Anschlussnehmer dies der Stadt und deren Beauftragten zu melden.

§ 17 - Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 18 - Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 19 - Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 - Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

- (2) Wer entgegen § 14 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr widriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
- c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- d) zeitweiliger Stillegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten der öffentlichen Abwasseranlage im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten.

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind und die Bedingungen nach § 13 vom Anschlussnehmer eingehalten wurden.

§ 21 - Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbetreibende. Sie werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 - Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsmittel und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 1 Abs. 2 unverschmutztes Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen nicht beseitigt oder nicht in einen Graben einleitet,
- § 5 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
- § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt,
- § 7 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
- dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt oder Abwasser ohne Genehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 10 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
- § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
- § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
- § 12 Abs. 5 Entwässerungsanlagen, die nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechen, nicht angepasst,
- § 12 Abs. 7 den entsprechenden Pumpenschacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück nicht errichtet,
- § 13 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
- § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- § 17 Abs. 1 die Altanlage nicht so herrichtet, dass sie nicht mehr benutzt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 24- Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem Brandenburgischer Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 31.03.2004 (GVBI I/04 (Nr. 8) S. 174) in der jeweils gültigen Fassung beruht.
- (2) Für die Entwässerungsgenehmigungen und Befreiungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 25 – Kostenersatz

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird ein Kostenersatz nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 26 - Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Abweichend von § 22 Abs. 1 gilt für den Zeitraum vom 20.03.1993 bis 24.09.2004:

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 11 Punkt 2 Satz 2 gilt für den Zeitraum vom 01.07.1995 bis 24.09.2004:

Als Anschlussnehmer entsteht dieser Personenkreis nur, wenn zum Zeitpunkt des Anschlusses das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

§ 27 - Inkrafttreten

wird hier nicht abgedruckt.